Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass erworbene Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Betriebsrente und aus freiwilligen Auslandseinsätzen der Bundeswehr bei der Berechnung der Pension vollumfänglich berücksichtigt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Beamte nach 40 Dienstjahren die Pensionshöchstgrenze von 71,75 Prozent des letzten Bruttogehaltes erreichen würden. Sollte sich die Dienstzeit bis zum Pensionsalter von derzeit 62 Jahren bei Beamten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr über diese 40 Dienstjahre hinaus bewegen, würden diese Zeiten jedoch nicht bei der Berechnung der Pension berücksichtigt und auch anderweitig nicht herangezogen. Zudem würden auch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Betriebsrente sowie Dienstzeiten aus freiwilligen Auslandseinsätzen der Bundeswehr nicht berücksichtigt. Dies sei nur vorgesehen bei Nichterreichen der Pensionshöchstgrenze. Es sei nicht einzusehen, dass diese erworbenen Ansprüche beim Erreichen der Pensionshöchstgrenze einfach wegfielen, zumal in die Kassen über Jahre eingezahlt worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 27 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass er sich in den vorangegangenen Wahlperioden bereits wiederholt mit der Regelung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) befasst und die entsprechenden Petitionsverfahren jeweils abgeschlossen hat.

Paragraph 55 BeamtVG regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und sieht ein Ruhen der Versorgungsbezüge in dem Umfang vor, in dem diese zusammen mit der Rente eine im Gesetz bestimmte Höchstgrenze übersteigen.

Die Berechnung der Höchstgrenze erfolgt nach § 55 Absatz 2 BeamtVG und berücksichtigt fiktiv die Endstufe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Eintritt in den Ruhestand. Der Beamte wird dadurch so gestellt, als sei er sein gesamtes Erwerbsleben lang Beamter in Vollzeittätigkeit gewesen. Das Ziel dieser Vorschrift besteht darin, für die Fälle des Zusammentreffens von Zahlungen aus dem Rentenversicherungssystem und dem Beamtenversorgungssystem eine Doppelversorgung durch Abzug des die individuelle Höchstgrenze überschießenden Betrages zu vermeiden. Eine anrechnungsfreie Gewährung beider Geldleistungen (Versorgung und Rente) würde ansonsten zu einer Überversorgung führen. Der Beamte erhielte in der Summe eine Altersversorgung, die über das hinausginge, was ein Beamter erhält, der sein gesamtes Erwerbsleben nur im Beamtenverhältnis verbracht hat. Beamte mit Rentenansprüchen wären dann im Versorgungsfall im Ergebnis besser gestellt als sogenannte „Nur-Beamte“.

Infolgedessen ermittelt sich die Höchstgrenze zumeist aus dem Höchstruhegehaltsatz und den maximal erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, also der Höchstversorgung. Die Differenz zwischen dem verdienten Ruhegehalt und der Höchstversorgung, die aufgrund einer geringeren Dienstzeit entsteht, entspricht dem nichtanrechenbaren Teil der Rente; dieser verbleibt dem Beamten auf jeden Fall. Mit der Höchstgrenzenregelung werden damit Nachteile für die Beamten ausgeglichen, die infolge einer vorherigen Erwerbstätigkeit (und des damit verbundenen Erwerbs einer Rentenanwartschaft) lebensspäter in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Regelung des § 55 BeamtVG bereits Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts war. Das

Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Anrechnung der Renten auf die Versorgungsbezüge aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden ist (Beschluss des BVerfG vom 30. September 1987 – 2 BvR 933/82). Das Gericht hat es als sachgerecht angesehen, eine Überversorgung durch die Kürzung der Versorgungsbezüge auszuschließen. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsbeschwerde im Jahr 2009 bestätigt (Nichtannahmebeschluss vom 16. März 2009 – 2 BvR 1003/08).

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit, Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und parallel im BeamtVG geschaffen wurde. In Anlehnung an die Regelungen zur Dienstausübung im Ausland unter gesundheitsschädigenden klimatischen Verhältnissen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SVG sowie § 13 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG) können Einsatzzeiten im Ausland, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Unter Zugrundelegung der so ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten wird der Ruhegehaltssatz ermittelt.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass es hierbei in den Fällen, in denen bereits aufgrund anderer Vorschriften der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht wird, dazu kommen kann, dass die doppelte Anrechnung keine Auswirkung auf die Höhe des Ruhegehaltes mehr hat. Dies scheint vorliegend der Fall zu sein.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss zwar grundsätzlich Verständnis für das mit der Petition vorgetragene Anliegen. Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie insbesondere im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung vermag der Ausschuss im Ergebnis jedoch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung des Petenten leider nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.